

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925**

99 (29.4.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 17

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 17      Bezugspreis: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Goldpfennig zugesandt werden, vom Verlage Karlsruhe i. V., Badischerhofstraße 14, bezogen werden.      29. April 1925

## Die mittlere Reife

Die Frage der Vorbildung der Bewerber für den gehobenen mittleren Dienst ist in letzter Zeit Gegenstand erster Aufmerksamkeit für die beteiligten Beamtengruppen geworden. Angehörig dem preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung im Verein mit dem Reichsministerium des Innern die Vorbildung für den gesamten gehobenen mittleren Dienst auf die „mittlere Reife“, d. i. die Reife einer Mittelschule zu beschränken. Wenn es wahr ist, würde damit die qualitative Vorbildung für den Teil der deutschen Beamtenschaft, der sich nicht als das Rückgrat der Verwaltung bezeichnet, in einer unerträglichen Weise herabgesetzt werden. Es darf nicht wundern, wenn solche oder ähnliche Beschränkungen auf den größten Widerstand bei den Betroffenen stoßen.

Die Vorbildung für die gehobene mittlere Laufbahn ist nicht einheitlich geregelt. Geschichtlich muß als Vorgänger des gehobenen mittleren Dienstes der Supernumerarbeamte angesehen werden. Bei der Schaffung der Supernumerarlaufbahn war u. U. die gymnasiale Volkreife Voraussetzung für den Eintritt in die Laufbahn. Später wurde dann unter der Wirkung des Berechtigungsweusens zum einjährig-freiwilligen Dienst diese Anforderung an die Vorbildung in vielen Staaten herabgesetzt. Vor der Neuordnung der Laufbahnen wurde in Preußen bei manchen Beamtengruppen des jetzigen gehobenen mittleren Dienstes die sogenannte „Primäreife“ gefordert, während die meisten von ihnen als Vorbildung die Reife für Obersekunda, das sogenannte „Einjährige“, hatten. In einigen Bundesstaaten ging man nicht so weit, sondern hielt dort an der Volkreife fest. Während in Preußen auch dem begabten Militäranwärter der unmittelbare Eintritt in die Supernumerarlaufbahn offen stand, ist dies z. B. in Süddeutschland bis heute noch nicht zu erreichen gewesen.

In den Landessteuerverwaltungen war bei Ausbruch des Krieges eine typische Supernumerarlaufbahn vorhanden in den Bundesstaaten: Preußen, Bayern (für die Kameralisten), Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Baden, Anhalt-Sachsen-Meinungen, Waldeck und Schaumburg-Lippe. In den übrigen Bundesstaaten fand die erste planmäßige Anstellung in einer Assistentenstelle statt, so daß die Grenzen hier zum Teil stark verwischt waren.

An Vorbildung wurde für die Beamten der Landessteuerverwaltungen gefordert:

Reifezeugnis: in Bayern (für die Kameralisten), Sachsen (für Sekretäre), Sachsen-Meinungen, Sachsen-Meinungen, Reuß j. L. (für Sekretäre) und Schwarzburg-Sondershausen;

Reife für Oberprima: in Elsaß-Lothringen, Sachsen-Altenburg (Reifezeugnis bevorzugt);

Reife für Unterprima: in Hessen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt (es wurden aber nur Abiturienten angenommen);

Reife für Obersekunda: in Preußen, Sachsen (für Assistenten), Württemberg, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck, Schaumburg-Lippe;

Berechtigungsweusens zum einjährig-freiwilligen Militärdienst: in Bayern (frühere Prüfungszulassung gegenüber Bewerbern mit Volksschule), Mecklenburg-Schwerin, Lippe, Reuß j. L. (für Assistenten), Lübeck, Braunschweig (mindestens);  
Erfolgreicher Besuch von 7 Klassen einer Mittelschule: in Baden;

Gute Schulzeugnisse: Hamburg (Reifezeugnis und Einjährig-freiwill. erhaltene frühere Anstellung), Bremen.

Die Laufbahn des mittleren Staatsbeamten war Militäranwärtern zugänglich: in Preußen, Hamburg (nach erfolgter Anstellung als Kanonist), Anhalt, Reuß j. L. (für Assistenten), Lübeck, Waldeck und Schaumburg-Lippe.

Wie man sieht, hielten sich diejenigen Bundesstaaten, in denen mindestens die Primäreife gefordert wurde, mit denjenigen, in denen eine geringere Vorbildung genügte, ungefähr die Waage.

Bei der Gestaltung der Laufbahnrichtlinien ist die Vorbildung für alle Beamtengruppen des gehobenen mittleren Dienstes in der Reichsfinanzverwaltung vorläufig einheitlich auf die Reife für die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt festgesetzt worden.

In Verfolg der Bestrebungen um Verbesserung der Vorbildung verdienten hier die Ausführungen des Professors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften Dr. Bruns, an der Universität Münster i. W., festgehalten zu werden, der in seinem Vortrag vom 10. Januar 1925 vor den westfälischen Beamtenvertretern „Die deutsche Beamtenschaft und die Beamtenhochschulbildung“ sagt:

„Der moderne Beamte in den Ressorts des Handels und der Finanzen muß diese verwickelten Prozesse kennen, soll der Staat für seine Lebensaufgaben wichtigen Mittel erhalten, und ihm obliegt zugleich die Aufgabe der Überwachung der Privatwirtschaft und des Schutzes der Konsumenten-Interessen, d. h. letzten Endes der gesamten Bevölkerung. Dieses finanzkapitalistische System erfüllt heute bis in die feinsten Kanäle das ganze Wirtschaftsleben. Damit wird gebieterisch eine Heranbildung des Beamten zu einem Sachkennner verlangt, der den Kräften der Privatwirtschaft als gleichgebildeter Komparant gegenübertritt.“

und dann zu dem Schluß kommt:

„Will der Staatsdiener der Zukunft, der Beamte, der ein gewichtiger Anteilhaber an den Geschäften der ganzen Volkswirtschaft ist, im Interesse der Gesamtheit weiter leben und wirkungsfähig sein, so gilt für ihn in gleichem Maße wie für den Unternehmer und den Arbeiter, daß er sich eine den Aufgaben der Gegenwart angepasste Vorbildung verschafft. Er bedarf dabei einer Bildungshöhe, die ihn über die Beamtenschaft der anderen Länder erhebt. Durch großzügige Verwaltungsorganisationen und persönliche Eigenschaften soll der Beamte mitwirken, den alten europäischen Kulturstaat Deutschland im Wettbewerb mit den Neuländern zu retten.“

(„Steuerwarte“ v. April 1925.)

## Von der Tagung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost

Der Arbeitsausschuß des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost tagte am 16. und 17. März unter dem Vorsitz des Reichspostministers im Reichspostministerium. Den Beratungen lag folgende Tagesordnung zugrunde: 1. Verordnung über Postgebühren und zur Änderung der Postordnung; 2. Zweiter Nachtrag zum Voranschlag für 1924; 3. Voranschlag für 1925; 4. Vorphilung der Frage der Ortsbriefzustellung an Sonntagen.

Der Entwurf einer Verordnung über Postgebühren und zur Änderung der Postordnung wurde ohne Änderung angenommen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Ermäßigung der Zeitungsgebühren für monatlich einmal oder zweimal erscheinende Zeitungen und für Sammelüberweisungen, sowie um Herabsetzung des Zeitungsauflagegeldes.

Der zweite Nachtrag zum Voranschlag für 1924 sieht eine Erhöhung der Einnahmen an Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren um rund 21 Millionen Mark und eine entsprechende Ausgabensteigerung vor. Von den Ausgaben entfallen 18 Millionen auf Betriebskosten im Bereiche der Telegraphie und der Rest im wesentlichen auf Kosten für Bauten usw. Zur Verrechnung von Wohngebühren für Postbeamte ist für das Rechnungsjahr 1924 noch 1 Million Mark ausgeworfen. Der Nachtragsvoranschlag wurde ohne Änderung genehmigt.

Bei der Beratung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1925 wurde zunächst die äußere Form des Voranschlags, die der Umstellung der Rechnungsführung auf die Bilanzwirtschaft nach Maßgabe des ABG entspricht, einer Erörterung unterzogen und vom ABG die Berücksichtigung einiger Wünsche für die Zukunft zugesagt. Nach den Erklärungen, die der Verwaltungsrat über den materiellen Inhalt des Haushaltsvoranschlags gegeben wurden, sind die Ansätze in Einnahme und Ausgabe mit äußerster Vorsicht festgestellt worden. Für die Gestaltung des Voranschlags fielen besonders ins Gewicht: die verschiedenen Gebührenermäßigungen im Laufe des Jahres 1924, die sich erst in voller Höhe auswirken; die Erhöhung der Besoldungen im vorigen Jahre, für die dasselbe zu trifft; die ganz bedeutende Erhöhung der Vergütung an die Reichsbahn, deren Gesamtbetrag jetzt etwa soviel ausmacht, wie in den Vorkriegsjahren der Gesamtbetrag der Postverwaltung; die Steigerung der Kosten für Rohstoffe und Materialien aller Art. Für die Postverwaltung gelte der Leitsatz, daß das Notwendige für Betrieb und Personal geschehen, aber im übrigen sehr sparsam gewirtschaftet werden müsse. Die Posttarife seien tatsächlich zu niedrig; von weiteren Gebührenermäßigungen könne auf keinen Fall die Rede sein.

Der Arbeitsausschuß schloß sich dieser Auffassung an. Von einigen Mitgliedern des Arbeitsausschusses wurde der Wunsch geäußert, möglichst schon jetzt Reimüberhöfe an die Reichspost abzuliefern. Der Arbeitsausschuß war sich nach dem Ergebnis der Aussprache in dem Ziel einig, daß möglichst bald Reimüberhöfe zur Verfügung gestellt werden sollten, daß zunächst aber nach dem ABG verfahren und die Mängel angefangen werden müßten. Eine Anregung, die Anlage

## Um den Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichsbahn

Durch Beschluß des Reichskabinetts vom 9. März 1925 ist für die Reichsbahnbeamten der Erholungsurlaub neu geregelt worden. Die Regelung bringt gegenüber 1924 eine Reihe von Verbesserungen, bleibt aber hinter dem Stand von 1923 in der Mehrzahl der Fälle noch zurück.

Obwohl nun die Reichsbahnbeamten unter der physischen und psychischen Anspannung des Dienstes stärker zu leiden haben als jede andere Beamtengruppe, trägt sich die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft ernsthaft mit dem Gedanken, die für die Reichsbahnbeamten getroffene Regelung nicht auf die Reichsbahnbeamten anzuwenden, sondern hinsichtlich der Altersgrenzen und der Festsetzung des Gesamterholungsurlaubes eine Reihe von Verbesserungen durchzuführen. Während beispielsweise bei dem Urlaub der Reichsbahnbeamten die Altersgrenzen wie folgt lauten:

Abteilung 1 bis zu 30 Jahren,  
Abteilung 2 von 30 bis 40 Jahren,  
Abteilung 3 über 40 Jahre,

sollen die Altersgrenzen bei dem Urlaub der Reichsbahnbeamten folgendermaßen festgesetzt werden:

Abteilung 1 bis zu 35 Jahren,  
Abteilung 2 von 35 bis 45 Jahren,  
Abteilung 3 über 45 Jahre.

Diese Ansicht der Hauptverwaltung hat begreiflicherweise in den Kreisen der Reichsbahnbeamtenschaft eine tiefgehende Ursache herbeigeführt. Die Reichsbahnbeamten wie auch ihre Organisationen können um so weniger diese benachteiligte Stellung des Reichsbahnpersonals begreifen, als die auch nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geleitete und gleichfalls nicht auf Kosten gebettete Reichspost in der Frage des Erholungsurlaubes in vielfach vorbildlicher Weise dem sozialen Empfinden ihres Personals Rechnung getragen hat. Es ist nicht anzunehmen, daß dieses anerkanntermaßen entgegenkommene der Reichspostverwaltung auch nur im entferntesten die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefährden könnte.

Man sollte nicht übersehen, daß die durch die Schlechterstellung des Reichsbahnpersonals möglicherweise erzielten „Ersparnisse“ mehr als aufgewogen werden durch die unweigerlich eintretende Einbuße an Dienstleistungsfähigkeit. Deshalb mag es auch nicht der Einstellung eines verhängnisvollen Privatwirtschaftlers zu entsprechen, die durch die Personalordnung wie durch das System der Leistungsbeurteilung schon gedankliche Unzufriedenheit der Reichsbahnbeamtenschaft noch weiter in unnötiger Weise zu steigern. Eine Schlechterstellung der Reichsbahnbeamten gegenüber den Reichsbeamten ist ein unzulässiger Eingriff in die letzteren gewährleisteten „wohlerworbenen Rechte“. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft sollte sich auch darüber klar werden, daß sie nur die Wünsche der radikalen Elemente in der Beamtenschaft besorgt. Daß diese fortschreitende Radikalisierung schon einen bedenklichen Umfang angenommen hat, dürfte auch der Hauptverwaltung nicht ganz unbekannt sein. Eine solche Entwicklung liegt aber weder im Interesse des deutschen Reichsbahnpersonals, noch in dem der Reichsbahngesellschaft wie der deutschen Wirtschaft. Die Vorgänge in Österreich sollten auch den interessierten deutschen Stellen eine ernste Warnung sein.

## Das Reichsinnen-Ministerium zum Urlaub auf den 1. Mai

Da in diesem Jahre der 1. Mai auch in Baden nicht mehr als gesetzlicher Feiertag gilt, interessiert die folgende Antwort des Reichsinnen-Ministeriums auf die Anfrage einer Beamten-Organisation, in welcher es u. a. heißt: „In den Ländern, in denen der 1. Mai nicht als gesetzlicher Feiertag gilt, haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche zwecks Teilnahme an einer Feier am 1. Mai dem Dienst oder der Arbeit fernbleiben wollen, rechtzeitig bei ihrem Dienstvorgesetzten um Befreiung vom Dienst nachzufordern. Solchen Anträgen ist grundsätzlich überall soweit zu entsprechen, als dadurch die notwendige Fortführung des Dienstbetriebes nicht in Frage gestellt wird. Bei der Entscheidung über derartige Gesuche soll nicht engherzig verfahren werden. Die hiernach beantragte und bewilligte Freizeitszeit ist bei Beamten und Angestellten auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Das gleiche kann auf Wunsch der Arbeiter geschehen. Wird von Arbeitern nicht ausdrücklich um Anrechnung auf den Erholungsurlaub nachgehakt, so wird für die Dauer der Arbeitsverhältnis Lohn nicht gewährt. Von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder der Lohnkürzung kann abgesehen werden, wenn die Nachholung der veräumten Arbeitsstunden anderweit sichergestellt ist.“

## Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Aufwertung einbehaltener Gehaltssteile

Nach dem sich das Reichsgericht erneut für die Aufwertung einbehaltener Gehaltssteile entschieden hat, ist vom preussischen Finanzminister zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister folgender Rundschreiben betr. Aufwertung nachzuzahlender Gehalts- und Versorgungsbezüge herausgegeben worden:

1. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einem neueren Urteil auch gegenüber den in den Runderlassen des Finanzministeriums vom 11. 12. 1924 (I. D. 1 4083/III. v. 412), des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 1. 1925 (A. Nr. 969), des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. 1. 1925 (I. 18 698) und des Ministeriums des Innern vom 6. 1. 1925 (I. 11 205), gemachten Rechtsausführungen an seiner Auffassung festgehalten, daß trotz des Art. 7 der 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 12. 12. 1923 ein Aufwertungsanspruch des Beamten hinsichtlich der nach Fälligkeit gezahlten Bezüge bestehe. Demzufolge werden die genannten Erlasse aufgehoben. In schwebenden Rechtsstreitigkeiten sowie bei außergerichtlichen Verhandlungen ist der Aufwertungsanspruch bezüglich der Beamtenbesoldungen dem Grunde nach anzuerkennen, soweit die verjährte Zahlung nicht etwa auf die Ergeerzeitige Überleitung der mit der Berechnung und Auszahlung der Bezüge befaßten Dienststellen zurückzuführen ist. Bezüge der Höhe vgl. zu 3.

War der Beamte in Annahmeverzug oder erscheint sonst aus besonderen Gründen die Anerkennung des Aufwertungsanspruchs bedenklich, so ist vorher an den Fachminister zu berichten.

2. Der Runderlaß des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 16. 12. 1924 — I. D. 1. 3919 II — (Preussisches Besoldungsblatt S. 390) wird bezüglich des in seiner Ziffer 1 behandelten Falles auf die Zeit vom 1. 4. 1920 bis zum 30. 11. 1925, bezüglich der in Ziffer 2 und 3 behandelten Fälle auf die Zeit vom 1. 10. 1921 bis zum 30. 11. 1925 ausgedehnt.

3. Bei der Errechnung der nunmehr aufgewerteten nachzuzahlenden Beträge ist unter Zugrundelegung der am 1. 12. 1923 in Kraft getretenen Goldmarkhaltstafel der Unterschied festzustellen, der sich bei Anwendung der neuen Berechnungsweise und der Berechnungsweise ergibt, die in dem für die Aufwertung in Frage kommenden Zeitraum angewendet worden ist. Es sind beispielsweise einem vom dem 1. 4. 1920 auf Grund des § 13 der Wartegeldverordnung in den Ruhestand versetzten Beamten, der eine ruhegehaltstafelige Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt hat und der auf Grund des Beamtenruhegehaltsgesetzes der Besoldungsgruppe 10 Stufe 6 zugewiesen ist, der Unterschied zwischen 45 Sechzigstel und 20 Sechzigstel des ruhegehaltstafeligen Dienstentkommens der Besoldungsgruppe 10 Stufe 6 nach dem Stande vom 1. 12. 1923 für drei Jahre und acht Monate, das sind 766 RM. x 3% = 2772 RM., nachzuzahlen, einem Beamten, der auf Grund des § 1 der Wartegeldverordnung zum 1. 9. 1921 in den einstufigen Ruhestand versetzt worden ist und der der gleichen Besoldungsgruppe und -stufe angehört hat, der Unterschied zwischen dem vollen ruhegehaltstafeligen Dienstentkommen und 45 Sechzigstel dieses Dienstentkommens der Besoldungsgruppe 10 Stufe 6 nach dem Stande vom 1. 12. 1923 für ein Jahr neun Monate und der Unterschied zwischen dem gleichen vollen ruhegehaltstafeligen Dienstentkommen und 80 Hundertstel dieses Dienstentkommens für fünf Monate, das sind 753 RM. x 1% + 603 RM. x 1/2% = 1569 RM. Wenn für einen Teil des fraglichen Zeitraums etwa eine Höherstellung des Beamten stattgefunden hat, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen an Stelle von 45 Sechzigstel bezw. 80 Hundertstel des ruhegehaltstafeligen Dienstentkommens das Sechzigstel gezahlt ist, ist besonders zu berichten.

4. Die gleichen Grundsätze sind in den Fällen zu befolgen, in denen einem Beamten aus anderen Gründen Gehaltszahlungen zufließen, z. B. nach aufgehobener Amts Suspension usw. (I. D. 1. 1052 II). Ans: „Preussisches Besoldungsblatt“ (Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts) vom 18. 4. 1925, Nr. 19, S. 94.

Damit ist für diejenigen preussischen Staatsbeamten, die einen Anspruch auf Nachzahlung aus § 1 Abs. 2 der preussischen Wartegeldverordnung vom 26. 2. 1919 oder nach aufgehobener Suspension vom Dienst haben, die Verpflichtung zur aufgewerteten Nachzahlung dieser Bezüge anerkannt worden.

### Abbau der weiblichen Schreibkräfte in der Türkei

Nach der englischen Beamtenschrift „The Civilian“ hat die türkische Regierung beschlossen, keine weiblichen Schreibkräfte mehr einzustellen und nach und nach die bereits vorhandenen weiblichen Schreibkräfte durch männliche zu ersetzen. Gründe für diese Entscheidung werden nicht angegeben.

**Ihre Teilnahme an den Tagungen ihrer Berufsverbände**  
 Den Beamten der D.R.G. soll fortan, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Erlaubnis zur Teilnahme an den Haupt- und Bezirksversammlungen, an den Vorstandssitzungen und sonstigen Tagungen ihrer gewerkschaftlichen Verbände ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erteilt werden, wenn sich die Berufsverbände oder die beteiligten Beamten zur Tragung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten bereit erklären.  
 Das Urlaubsgehalt hat der Beamte bei seiner unmittelbar

vorgesehener Dienstbehörde, der bei D.R.G. beschäftigte Beamte bei dem Rechnungswesen (in Bayern und N. durch Vermittlung der selbständigen D.R.G. unmittelbar bei der D.R.G.), so zeitig einzureichen, daß es ordnungsmäßig erledigt werden kann. Der Antrag muß Zeit und Ort der Tagung usw., die Dauer des erforderlichen Urlaubs und die Erklärung des Beamten oder des Berufsverbandes enthalten, daß er zur Tragung der etwaigen Stellvertretungskosten bereit sei.  
 Es wird erwartet, daß die Beamten und auch die Verbände bei dieser Regelung auf die wirtschaftlichen und dienstlichen Verhältnisse der D.R.G. gebührend Rücksicht nehmen und von

der Vergünstigung nur in wirklich notwendigen Fällen und dem wirklich notwendigen Umfang Gebrauch machen werden. Sollten sich aus der Neuregelung Unzuträglichkeiten ergeben, so haben die D.R.G. an die D.R.G., und diese, sofern ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, an das M.P.R. zu berichten.  
 In dieser Angelegenheit beim M.P.R. vorliegende Anträge finden hiermit ihre Erledigung.  
 Hinsichtlich der Verurteilung der Beamten zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Lehrgängen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Schuhe** Schuhhaus Ammann  
 KARLSRUHE 405  
 Lammstr. 12 Lammstr. 12  
 für jeden Bedarf Billig und reell

**E. Büchle** Kunsthandlung und Rahmenfabrik  
 Karlsruhe, Kaiserstr. 128 zwischen Wald- und Kaiserstr.  
 Wandbilderschmuck  
 Inhaber: W. Bertsch Bildereinrahmungen

Sie gehen den richtigen Weg!  
 Kaufen Sie Ihre  
 DAMEN-KINDERHÜTE  
 bei WILHELM, KAISERSTR. 205

**Elegante u. einfache Damenhüte**  
 in großer Auswahl  
 Umarbeitungen nach neuesten Modellen 442  
**Ella Hoffmann** Werkstätte  
 für Damenputz  
 Karlsruhe, Wilhelmstr. 45 II Kein Laden, daher billigste Preise

**Deutsche Feuerbestattungskasse „Flamme“**  
 Rechtsanspruch auf kostenlose Feuerbestattung  
 — Kein Kirchenausritt —  
 Beitragsfreiheit nach 20jähriger Mitgliedschaft

Das **Tapeten-Haus** von  
**Rieger & Matthes Nchf.**  
 Kaiserstraße 186 KARLSRUHE Fernruf 1783  
 empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern  
 Spezialität: **Stil- und Künstler-Tapeten**  
 Muster stehen gerne zur Verfügung 396

**Mehle & Schlegel**  
 Kleiderstoffe Seidenstoffe  
 Herrenstoffe  
 Täglich Eingang von Frühjahrsneuheiten  
 zu sehr billigen Preisen 379  
 Teilzahlungen für Beamte gestattet

Monatsbeiträge für Karlsruhe und Umgebung bis 15 km  
 von 7-20 Jahren 0.20 Mk. Beitragsklasse 1  
 „ 21-39 „ 0.40 „ „ 2  
 „ 40-49 „ 0.60 „ „ 3  
 „ 50-59 „ 0.80 „ „ 4  
 „ 60-64 „ 1.10 „ „ 5  
 „ 65-69 „ 1.10 „ und einmaliger Beitrag von 50 Mk.  
 „ 70-75 „ 1.10 „ „ 75 „  
 Ratenzahlung von 25 Mk. gestattet  
 Für andere Orte je nach Entfernung 50-200%, Zuschläge

**Moderne bedruckte Stoffe**  
 in Wollmousseline, Baumwollmousseline, Crêpe marocains, Voile, Crêpe de chine, Foulard, Waschseide etc.  
 in großer Auswahl zu billigsten Preisen  
**C. Büchle - Erbprinzenstr. 28**  
 Inh. Gebr. Kohlmann am Ludwigsplatz

**Im Möbelhaus Ludw. Seiter**  
 Waldstraße 7, kaufen Sie alle Arten  
**Schlaf-, Wohn-, Speise- und Herrenzimmer, kompl. Küchen, Betten, Einzelmöbel, Polstermöbel u. Matratzen**  
 in nur prima Qualitäten zu den niedrigsten Preisen.  
 Reelle solide Bedienung. Teilzahlung gestattet. 3a.417

**Zuschuß-Versicherung**  
 für Arztrechnungen, Trauerkleidung usw.  
 von 7-65 Jahren von 100 Mk. bis 1000 Mk.  
 von 66-75 Jahren von 100 Mk. bis 500 Mk.  
 gegen mäßige Jahres- bzw. Halbjahresbeiträge 393  
 Aufzunehmende Mitglieder wollen persönlich erscheinen  
 Drucksachen sowie Auskunft kostenlos durch  
**Geschäftsstelle Karlsruhe, Zirkel 16 II, Eingang Adlerstr.**  
**Otto Schweinhaut**  
 Geschäftszeit von 10-2 und 6-8 Uhr, Samstags von 10-2 Uhr

**Kunsthandlung Wandschmuck**  
 für jeden Geschmack  
 in reichster Auswahl  
**MOOS**  
 KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für  
 TELEPHON Nr. 994 Einrahmungen 408

**Institut für Schönheitspflege**  
 Karlsruhe **Monika Hermann** Kaiserstr. 112  
 Spezialität: Entfernung lästiger Gesichtshaare (Damenbart) mittels Elektrolyse (Elektrozon-Blaulichtbestrahlung) — Schmerzlose Behandlung auf streng wissenschaftlicher Grundlage. — Entfernung von Sommersprossen, Leberflecken, Warzen etc. / Garantiert wirkende Sommersprossen-Creme stets vorrätig  
 (Niederlassung: Freiburg i. Br., Kaiserstraße 158) 413

Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie  
 Ia Qualität in vollkommener Größe  
**Herren- u. Damenwesten**  
 Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt,  
 ebenso werden Strümpfe neu- und angestrickt.  
 Teilzahlung gestattet 390  
**Maschinenstrickerei L. Engelhard**  
 Gartenstraße 11 KARLSRUHE Gartenstraße 11

Fertige Herren- und Knaben-Bekleidung  
 sowie feine Maß-Garderoben 449  
 lieiert in bekannten guten Qualitäten sehr preiswert  
**Julius Löwe**  
 nur Werderplatz 25 Karlsruhe nur Werderplatz 25

Gute **Möbel**  
 Betten — Polsterwaren  
 zu bekannt billigen Preisen  
**E. Karrer & Sohn**  
 Laden: Ecke Kaiser- u. Dougl. Kriegstr. 200  
 lasstr., Hauptpost (gl. Ecke Westendstr.)  
 Zahlungserleichterung

**Umformen**  
 von  
**Damen- und Herrenhüten**  
 jeder Art  
**Hutfabrik A. Dickten Nachf.**  
 Inh.: G. Burlefinger 391  
 Westendstr. 29 b KARLSRUHE Westendstr. 29 b

Große moderne Auswahl  
 Möglichst billigste Preise  
 Solide Tapezierarbeit  
 Streng reelle Bedienung  
**Tapeten**  
**Sebastian Münch**  
 Hirschstraße 28 KARLSRUHE Hirschstraße 28

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
 Kaiserstraße 215 Telephone 219  
 Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
 Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
 Mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer,  
 Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
 und Läufer, Gummi-Spielwaren 372

in über 400 neuesten, schönsten Mustern  
 Ferner:  
**Tapeten** Linoleum — Spannstoffe  
 Leisten usw. 387  
**H. DURAND**  
 Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. Telephone 2435  
 Verlangen Sie neuesten Katalog

**Max Peter, Wiener Damenschneider**  
 Karlsruhe, Waldstraße 3 im Bad. Kunstverein  
 Werkstätte für beste Maßarbeit 445  
 Neueste Stofflager Mäßige Preise  
**Frau Marg. Peter, vorm. Dung**  
 bringt reiche Auswahl in gediegenen und vornehmen  
**Kostümen, Mäntel, Kleider und Blusen**  
 aus Mouliné, Burberry, Kips und Garbadin  
 Bekannt gute Qualitäten Billige Preise

**Spenglers Geschichts-Philosophie**  
 Eine Kritik  
 Von  
 Prof. Dr. KARL SCHÜCK  
 Preis M. —.75  
 Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

**Damenhüte**  
 Reichste Auswahl  
 Billige Preise  
**Johanna Holzschuh, Karlsruhe i. B.**  
 Werderstraße 1, nächst Ettlingerstraße 444

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Adler Schreibmaschine**  
 Über 300000 im Gebrauch  
 Bei Behörden bestens eingeführt.  
 Alwin Vater, Zirkel 32  
 Telefon 236 407

**G. BRAUN** <sup>GM</sup> <sup>BH</sup> KARLSRUHE  
 vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag  
 Karlsruherstraße 14  
 Herstellung von Druckarbeiten  
 für staatliche und städtische Behörden

**GEBRÜDER BACHERT**  
 KARLSRUHE i. B.  
 Lietstr. 5 Tel. 443 376  
 Glocken- und Metallgiesserei  
 Eisen- und Tempergiesserei